

Streitwertberechnung einer erst nachträglich begründeten Beschlussanfechtungsklage

Nachbetrachtung zu LG Braunschweig, Beschl. v. 31.3.2014 – 6 T 727/13

— Rechtsanwalt FAWuMR u. FABauR David Greiner, Tübingen

In AGS 2014, 341 wurde folgende Entscheidung des LG Braunschweig mit zustimmender Anmerkung von N. Schneider veröffentlicht:

Wird zunächst innerhalb der Zweimonatsfrist des § 46 Abs. 1 S. 2 WEG Klage gegen einen in der Wohnungseigentümerversammlung gefassten Beschluss erhoben und erst innerhalb der weiteren Zwei-Monats-Frist ein auf einen Tagesordnungspunkt beschränkter Antrag gestellt, richtet sich der Streitwert des gesamten Verfahrens nur nach dem Wert des Antrags.

Sowohl die Entscheidung als auch die Anmerkung von N. Schneider geben Anlass zu Kritik.

Die Entscheidung ist unzutreffend. Das LG Braunschweig weist zunächst zutreffend auf § 40 GKG hin; demnach gilt: „Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet.“ Diese Vorschrift ist eigentlich eindeutig. Das LG Braunschweig meint aber, dass § 46 WEG hiervon abweiche.

§ 46 Abs. 1 S. 2 WEG sieht vor, dass die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben und innerhalb zweier Monate nach der Beschlussfassung begründet werden muss.

Nach Auffassung des LG Braunschweig könne sich erst aus der Begründung der Lebenssachverhalt (Klagegrund) ergeben, weshalb sich auch erst hieraus der Umfang der Anfechtung ergeben müsse. Damit verkennt das LG Braunschweig den Begriff der Begründung und vermengt ihn mit dem Begriff des Antrags; seine Auffassung ist weder mit dem übrigen Gesellschaftsrecht noch mit dem Willen des WEG-Gesetzgebers zu vereinbaren.

Dass der Kläger bei Erhebung einer Anfechtungsklage mit seinem Antrag klarstellen muss, welche Beschlüsse er angreift, ist nämlich im gesamten Gesellschaftsrecht unstrittig. Der Kläger kann sich also nicht darauf zurückziehen, dass er erst mit der Begründung festlegen wolle, wogegen er sich wendet. Mit der Auffassung des LG Braunschweig ließe sich hingegen auch vertreten, dass pauschal alle Beschlüsse einer Wohnungseigentümerversammlung angefochten werden dürfen und erst innerhalb der Begründungsfrist klargestellt werden muss, welche Beschlüsse tatsächlich angefochten sein sollen; dieses Ergebnis wäre – vermutlich unstrittig – falsch. Wenn der Kläger aber klarstellen muss, welche Beschlüsse er angreift, kann und muss er auch klarstellen, in welchem Umfang das jeweils ge-

schieht. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb hier differenziert werden sollte, sodass der Kläger sich zwar innerhalb der Anfechtungsfrist festlegen müsse, welche Beschlüsse er anfecht, aber nicht, in welchem Umfang.

Wenn der Kläger mit der Klageeinreichung binnen Monatsfrist klargestellt hat, welchen Beschluss er in welcher Hinsicht angreifen möchte, kann er sich gem. § 46 WEG Abs. 1 S. 2 WEG mit der Begründung einen weiteren Monat Zeit lassen. Diese Begründung der Klage hat dann aber nichts mit der Frage zu tun, wogegen sich der Kläger wendet – das steht schon fest. Das OLG Stuttgart,¹ von dessen Ansicht das LG Braunschweig abweicht, verweist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die Gesetzesbegründung. Der Gesetzgeber der WEG-Reform 2007 orientierte sich bei Schaffung des § 46 WEG an der aktienrechtlichen Anfechtungsklage.² Und im Aktienrecht ist es unumstritten, dass der Umfang der Klage (und auch ihre Begründung) innerhalb der Klagefrist vorgetragen werden muss. Entsprechend § 246 AktG sah auch der erste Regierungsentwurf des WEG-Reformgesetzes zunächst nichts weiter als eine einmonatige Anfechtungsfrist vor. Erst nach einer Überarbeitung des Entwurfs wurde S. 2 in § 46 WEG eingeführt und wie folgt begründet: „Die Frist für die Begründung der Klage von zwei Monaten ab der Beschlussfassung berücksichtigt, dass die Niederschrift über die Versammlung der Wohnungseigentümer, die insoweit wichtig sein kann, den Wohnungseigentümern manchmal erst kurz vor Ablauf der Klagefrist zur Verfügung steht und die Meinung vertreten wird, die zur Begründung verbleibende Zeit sei in Fällen dieser Art zu knapp.“³ Daraus ergibt sich, „dass die lange Frist nicht dazu dient, den Umfang der Anfechtung zu klären, sondern die Begründungslast abzumildern und genügend Zeit einzuräumen, um die Gründe für die Anfechtung darzulegen.“⁴

Die Rechtslage ist, anders als N. Schneider in seiner zustimmenden Anmerkung⁵ zu der Entscheidung des LG Braunschweig meint, nicht der Berufung vergleichbar. Bei Berufungseinlegung muss noch kein Antrag gestellt werden; das ist bei der Anfechtungsklage anders. Bei der Anfechtungsklage handelt sich nicht „faktisch um ein ‚Rechtsmittel‘ gegen den Beschluss“. Auch das hat das OLG Stuttgart⁶

1 OLG Stuttgart ZMR 2012, 560 = ZWE 2012, 502 = MietRB 2012, 330.

2 BT-Drucks 16/887, 38.

3 BT-Drucks 16/887, 73.

4 OLG Stuttgart ZMR 2012, 560 = ZWE 2012, 502 = MietRB 2012, 330.

5 AGS 2014, 343.

6 OLG Stuttgart ZMR 2012, 560 = ZWE 2012, 502 = MietRB 2012, 330.

bereits zutreffend dargelegt und insoweit wieder darauf verwiesen, dass die WEG-Anfechtungsklage der aktienrechtlichen Anfechtungsklage nachgebildet ist. Für die Anfechtungsklage nach § 246 AktG hat der BGH klargestellt, dass sich aus dem Berufungsrecht nicht etwa ergebe, dass ein Anfechtungskläger jederzeit neue Anfechtungsgründe in den Rechtsstreit einführen könne.¹

Auch Suilmann weist darauf hin, dass ein Wohnungseigentümer den Umfang einer Anfechtung der Jahresabrechnung genau prüfen und beachten müsse, dass die Ungültigerklärung auf rechnerisch selbstständige und abgrenzbare Teile beschränkt werden könne.² Das ist richtig: Ebenso wie der Wohnungseigentümer sich vor Klageeinreichung überlegen muss, gegen welche Beschlüsse er vorgeht, kann und muss er überlegen, in welchem Umfang er sie angreift. Damit wird ihm keinesfalls eine schwierige oder gar unmögliche Aufgabe gestellt, die er innerhalb der Anfechtungsfrist nicht bewältigen könnte. Denn gegen welche Belastung er sich wendet, kann der Kläger unmittelbar nach der Beschlussfassung wissen. Zumal gerade der Beschluss der Jahresabrechnung i.d.R. keine Überraschung enthält, weil die Abrechnung den Eigentümern schon vor der Versammlung übersandt wird (sonst wäre der Beschluss alleine deshalb anfechtbar). Der Kläger im Fall des LG Braunschweig wusste sicherlich schon vor oder direkt nach

der Beschlussfassung, dass er mit der Umlage der Wasserkosten nicht einverstanden war. Er hätte deshalb ohne Weiteres beantragen können, den Abrechnungsbeschluss (nur) insoweit für ungültig zu erklären. Dass er stattdessen ohne Einschränkung die Ungültigerklärung beantragte, hatte seinen Grund vermutlich nicht darin, dass er sich innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung noch nicht über den Umfang der Anfechtung im Klaren war, sondern dass sein Prozessvertreter die Beschränkung aus Unwissenheit unterlassen hatte, also ein anwaltlicher Kunstfehler vorliegt. Demnach gilt: Der Antrag bestimmt den Streitwert, nicht die Begründung. Und wenn der Kläger mehr beantragt hat, als ihm im Urteil zugesprochen wird (im Fall des LG Braunschweig: Bei unbeschränkter Anfechtung des Jahresabrechnungsbeschlusses erfolgt nur eine Teilungültigerklärung hinsichtlich der Wasserkosten), dann unterliegt der Kläger teilweise mit der Kostenfolge des § 92 ZPO.³

1 BGH ZIP 2005, 1318 = WM 2005, 1462 = DB 2005, 1842 = AG 2005, 613 = DStR 2005, 1539 = NZG 2005, 722 = ZNotP 2005, 392 = DNotZ 2005, 864 = NJW-Spezial 2005, 414 = GmbHR 2005, 1136 = BGHR 2005, 1333.

2 Suilmann, MietRB 2013, 24; ders., in: Jennißen, WEG, 3. Aufl. 2012, § 46 Rn 86.

3 So OLG Stuttgart ZMR 2012, 560 = ZWE 2012, 502 = MietRB 2012, 330; Suilmann a.a.O.; Greiner, Wohnungseigentumsrecht, 3. Aufl. 2014, Rn 1058.

Neues vom außergerichtlichen Einigungsversuch

— Dipl.-RPfl. (FH) Stefan Lissner, Konstanz⁴

Beratungshilfe im außergerichtlichen Einigungsversuch ist ein Thema, welches nie zur Ruhe kommt. Kaum verwunderlich, denn hier können auch im Bereich der Beratungshilfe nicht uninteressante Gebühren erhoben werden. Auch nach der Reform des Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferechts zum 1.1.2014 bleibt der außergerichtliche Einigungsversuch erhalten. Die gebührenrechtliche Abwicklung indes bleibt schwierig, wie die Entscheidung des OLG Stuttgart⁵ im Folgenden zeigt.

I. Entscheidung OLG Stuttgart: Beratungshilfesache wegen außergerichtlichen Einigungsversuchs

„1. Die weitere Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen vom 12.11.2013 wird zurückgewiesen.

2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I. Die Beteiligten streiten über die Höhe der den Antragstellern für ihre Tätigkeit in dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren des Vertretenen zustehenden Vergütung. Dem Schuldner war vom Amtsgericht Rottenburg am 28.9.2011 ein Berechtigungsschein nach dem BerHG erteilt worden. Die Antragsteller haben am 3.5.2012 die Festsetzung der Beratungshilfe in Höhe von insgesamt 690,20 EUR beantragt. Sie sind davon ausgegangen, dass Nr. 2507 VV zur Anwendung kommt, da insgesamt 42 Gläubiger betroffen waren. Von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rottenburg wurde die Vergütung am 4.5.2012 wie beantragt festgesetzt.

Hiergegen hat die Bezirksrevisorin des LG Tübingen am 8.4.2013 Erinnerung eingelegt mit dem Antrag, die Vergütung unter Anwendung von Nr. 2503 VV auf 99,96 EUR festzusetzen. In dem von den Antragstellern beispielhaft vorgelegten Anschreiben an einen der Gläubiger vom 28.11.2011 werde ein flexibler Nullplan angeboten. Zwar sei

4 Der Autor ist stellv. Landesvorsitzender des „Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ sowie Insolvenzrechtspfleger und auch auf dem Gebiet der Beratungshilfe als Buch- und Fachautor bekannt.

5 OLG Stuttgart, Beschl. v. 29.1.2014 – 8 W 435/13, n.v.